

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landkreise und Kreisfreie Städte
im Freistaat Sachsen

über:

Landesdirektion Sachsen
Referat 27

- im Postaustausch -

nachrichtlich:
Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Sachsen

Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.

- per E-Mail –

Allgemeine Angelegenheiten Feuerwehrfahrzeuge - Verwendungsdauer von Kraftstoffkanistern aus Kunststoff

Mit Erlass vom 4. Januar 2006, Az.: 37-1530.30/14, wurde die Rechtsauffassung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Verwendungsdauer von Kraftstoffkanistern aus Kunststoff übermittelt.

Im Ergebnis einer vom Sächsischen Staatsministeriums des Innern angeregten erneuten Befassung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) mit dieser Thematik hat dieses seine Rechtsauffassung hierzu präzisiert, die im Folgenden wiedergegeben wird:

Der Einleitungssatz von Unterabschnitt 1.1.3.3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) schließt von den weiteren Vorschriften des ADR aus, wenn die unter Buchstabe a) genannten Bedingungen und die Erläuterungen der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (RSEB) eingehalten werden. Der letzte Satz in Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a) des ADR befreit die Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten auf Fahrzeugen der Einsatzkräfte von den dort genannten Mengenbegrenzungen.

Als Ergebnis ist deshalb festzuhalten, dass in Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a) des ADR und in Ziffer 1-9.1.S der RSEB keine Anforderungen an die zulässige Verwendungsdauer von Kraftstoffkanistern gestellt werden, da der Einleitungssatz von der Anwendung des Unterabschnitts 4.1.1.15 des ADR (zulässige Verwendungsdauer u. a. für Kanister aus Kunststoff) befreit.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Jens Großer

Durchwahl
Telefon +49 351 564-34111
Telefax +49 351 564-34009
(Abt.)

Jens.Grosser@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42-2119/11/9-2020/84674

Dresden,
15. Oktober 2020

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhörung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Die zu verwendenden Kraftstoffkanister müssen jedoch vom Hersteller für diese Verwendung bestimmt sein und den sicheren Einschluss des Brennstoffs gewährleisten (vgl. Ziffer 1-9.1.S der RSEB). Weitere Anforderungen bestehen in den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht.

Zusätzlich zu den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gelten aber auch arbeitschutzrechtliche Vorschriften, hier unter anderem das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie die zutreffenden technischen Regeln und die anerkannten Regeln der Technik. Nach § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, und diese im Anschluss zu dokumentieren. Das ADR und die Vorschriften der Unfallversicherung/Berufsgenossenschaften sind hier als Stand der Technik heranzuziehen.

Damit wird die Verwendungsdauer von Kraftstoffkanistern aus Kunststoff von fünf Jahren indirekt wirksam!

Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 BetrSichV zu ermitteln. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können. Will der Arbeitgeber von den Regeln der Technik abweichen, muss er dies im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ausführlich begründen und zusätzliche Maßnahmen festlegen, welche den Schutz und die Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten.

Ergänzend zur Rechtsauffassung des SMWA wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) sind für Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr regelmäßige Prüfungen vorgeschrieben. Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus dem DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“. Diese Prüfgrundsätze spiegeln den Stand der Technik hinsichtlich der Prüfung von Ausrüstungen und Geräten der Feuerwehr wider. Nach diesen Prüfgrundsätzen sind Kraftstoffkanister aus Polyethylen (PE) sowie Doppelkanister für Kettensägen aus PE monatlich einer Sichtprüfung und fünf Jahre nach Herstellungsdatum, das per Prägestempel auf dem Kanister ersichtlich ist, auszumustern. Für die Durchführung der monatlichen Sichtprüfung empfiehlt der DGUV Grundsatz 305-002 eine unterwiesene Person zu beauftragen.

Sollten in einzelnen Fällen die Angaben der Hersteller von diesen Grundsätzen abweichen und darüber hinausgehende, d. h. strengere Anforderungen beinhalten, sind diese im Rahmen der Produkthaftung maßgeblich.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Großer
Referent